

## **BGer 4A\_39/2008 vom 16. Mai 2008**

Bundesgericht, 2008-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_39\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_39_2008)

FR: TF 4A\_39/2008 du 16 mai 2008

IT: TF 4A\_39/2008 del 16 maggio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nachdem vorliegend der erforderliche Streitwert von 30'000 Franken ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) erreicht ist, ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zulässig. Damit fällt eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ausser Betracht ( Art. 113 BGG ). Auf die von der Beschwerdeführerin ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist daher nicht einzutreten.

#### **E. 2.1**

Damit ein kantonalen Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden kann, muss der Instanzenzug im Kanton erschöpft sein ( Art. 75 Abs. 1 BGG ). Für Rügen, die mit der Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden können, darf kein kantonales Rechtsmittel mehr offen stehen (Klett, Basler Kommentar, N. 2 zu Art. 75 BGG ). Wurde keine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist daher auf Rügen, die mit diesem Rechtsmittel einer weiteren kantonalen Instanz hätten vorgetragen werden können, mangels Letztinstanzlichkeit nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführerin hat gegen das Urteil des Obergerichts vom 11. Dezember 2007 keine Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich erhoben. Dennoch macht sie betreffend die Begründung des angefochtenen Urteils sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend und beruft sich im Zusammenhang mit dem kantonalen Verfahren verschiedentlich auf das Willkürverbot von Art 9 BV . Diese Rügen hätten dem Kassationsgericht nach § 281 ZPO /ZH mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgetragen werden können (vgl. BGE 133 III 585 E. 3.4 S. 587 f.). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann darauf mangels Letztinstanzlichkeit nicht eingetreten werden.

#### **E. 2.2**

Soweit die Beschwerdeführerin dagegen die Verletzung von Bundeszivilrecht, insbesondere von Art. 8 ZGB , rügt, ist das Obergerichtsurteil ein letztinstanzlicher Entscheid. Indessen kann auch insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da die Beschwerdeführerin ihre Rügen nicht rechtsgenügend begründet.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdeschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist es entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 55 Abs. 1 lit. c OG (Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001, S. 4207 ff., S. 4294; Merz, Basler Kommentar, N. 45 zu Art. 42 BGG ) unerlässlich, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen zeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Der Beschwerdeführer soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz

ansetzen (vgl. BGE 121 III 397 E. 2a S. 400; 116 II 745 E. 3 S. 749; Urteile 4A\_22/2008 vom 10. April 2008 E. 1, 5A\_56/2007 vom 6. Juni 2007 E. 2.1 und 5A\_129/2007 vom 28. Juni 2007 E. 1.4).

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin nicht. Sie macht unnötige Ausführungen zu den Fragen einer Übervorteilung und eines Koppelungsgeschäftes, obwohl sich diese Problematik vor der Vorinstanz als obsolet herausgestellt hat. Die Vorinstanz erachtete als entscheidend, dass die Beschwerdeführerin im obergerichtlichen Verfahren ausgesagt hatte, es sei zwischen den Parteien gar nicht um einen Kaufvertrag gegangen, vielmehr habe sie mit dem Vertrag ausschliesslich die Zahlung einer Provision verdecken wollen, die sie von der Beschwerdegegnerin habe erhältlich machen aber nicht als Einkommen deklarieren wollen. Die Beschwerdeführerin habe ausdrücklich einen Kaufpreis in Betreuung gesetzt und unter Bezugnahme auf den schriftlichen Kaufvertrag für einen Kaufpreis Rechtsöffnung verlangt. Nachdem sie vor Obergericht eingeräumt habe, dass der angebliche Kaufvertrag nicht ernst gemeint und einzig zum Zweck der Steuerumgehung fabriziert worden war, sei der Kaufvertrag nach ihrer eigenen Darstellung nichtig und die Beschwerdegegnerin schulde den angeblichen Kaufpreis nicht. Nur dieser, nicht aber ein Provisionsanspruch sei aber Gegenstand der Betreuung und des Aberkennungsprozesses. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin nichts Stichhaltiges vor, sondern unterbreitet dem Bundesgericht in unübersichtlicher Weise einfach ihre eigene Meinung, ohne aber klar darzulegen, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt. Mangels hinreichender Begründung kann daher auch insoweit nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.